

Satzung der Gemeinde Schalksmühle

über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Betreuung vor und nach dem Unterricht vom 15.12.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.07.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), der §§ 2, 6, 8 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – VIII. Buch Sozialgesetzbuch – (SGB VIII) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462), i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.08.2014 (GV.NRW.S.336) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Angebot und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle als Schulträger bietet im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an allen Primarschulen außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an. Das Angebot erfolgt auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“. Das Angebot umfasst folgende Betreuungsangebote:
 - a) die „Offene Ganztagschule (OGS)“
 - b) die „Schule von acht bis eins“
- (2) An den vorgenannten Angeboten können nur Schüler*innen der jeweiligen Schule teilnehmen. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme eines der vorgenannten Betreuungsangeboten besteht nicht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Aufnahme treffen die Schule und der jeweilige Kooperationspartner, der mit der Durchführung des jeweiligen Betreuungsangebotes betraut ist, gemeinsam.
- (4) Für das Betreuungsangebot „Offene Ganztagschule (OGS)“ gelten folgende Teilnahmebedingungen:

- a) Im Rahmen der OGS wird eine Betreuung von montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr sichergestellt. Die Betreuung findet auch an unterrichtsfreien Tagen und in den Schulferien statt. Ausgenommen sind die ersten 3 Wochen der Sommerferien sowie 5 Werktage in den Weihnachtsferien.
 - b) Die Anmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers zur Teilnahme in der OGS bindet vom Zeitpunkt der Anmeldung zunächst bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli eines Jahres).
 - c) Die Anmeldung verpflichtet grundsätzlich zur regelmäßigen und täglichen (montags bis freitags) Teilnahme bis 16:30 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr. Eine Betreuung nur an einzelnen Tagen ist ausgeschlossen.
 - d) Das gemeinsame, tägliche Mittagessen ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption der Offenen Ganztagsschulen in Schalksmühle. Eine Anmeldung zur OGS verpflichtet gleichzeitig zur Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung. Für das Mittagessen wird ein zusätzliches Entgelt erhoben, das nicht Bestandteil dieser Satzung ist und gesondert in Rechnung gestellt wird.
 - e) Den Teilnehmer/innen des Offenen Ganztags wird die Gelegenheit gegeben, am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule o.ä), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilzunehmen. Freistellungswünsche hierzu sind rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Über die Freistellung von der Teilnahme stimmen sich der Betreuungsträger und die Schulleitung ab. Die grundsätzliche Kontinuität der Angebote des Offenen Ganztags muss gewahrt bleiben. Eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten muss weiter gewährleistet sein. Regel und Ausnahme müssen deutlich voneinander unterscheidbar sein.
 - f) Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, soll die unter Absatz (5) beschriebene Betreuungsform genutzt werden.
- (5) Für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ gelten folgende Teilnahmebedingungen:
- a) Die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ wird nur an Unterrichtstagen angeboten. Die Betreuung beginnt um 11:20 Uhr bzw. nach Ende der 4. Unterrichtsstunde und endet um 13:30 Uhr. An schulfreien Tagen (Schulferien und beweglichen Ferientagen) findet keine Betreuung statt.
 - b) Die Anmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers zur Teilnahme in der Betreuung von acht bis eins bindet vom Zeitpunkt der Anmeldung zunächst bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli eines Jahres).
 - c) Die Anmeldung verpflichtet **nicht** zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme.

- d) Im Rahmen freier Kapazitäten wird die Möglichkeit einer unregelmäßigen Betreuung an einzelnen Unterrichtstagen angeboten. Die Buchung erfolgt über ein 10-er-Ticket, das an maximal 3 Tagen pro Woche genutzt werden kann.
- (6) Für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten „Offene Ganztagschule (OGS)“ und „Schule von acht bis eins“ erhebt die Gemeinde Schalksmühle als Schulträger einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag nach dieser Satzung. Zu diesem Zweck teilt der mit der Durchführung des Betreuungsangebotes beauftragte Träger der Gemeinde Schalksmühle die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (7) Über die Inanspruchnahme der vorgenannten Betreuungsangebote schließen die Eltern mit dem jeweiligen Träger einen verbindlichen Betreuungsvertrag. Die Eltern haben das Recht, den Betreuungsvertrag aus einem vertraglich festgelegten Grund durch Kündigung zu beenden, sodass die Beitragspflicht auch mit Ende dieses Vertrages beendet ist. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen. Durch die Schließzeiten der Einrichtung wird die Beitragspflicht nicht berührt.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die für ihr Kind ein Betreuungsangebot nach dieser Satzung in Anspruch nehmen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Schalksmühle durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Höhe des Beitrages sowie der Fälligkeit erhoben. Die Erhebung erfolgt jeweils pro Kalendermonat. Die Gemeinde Schalksmühle ist berechtigt, die Erhebung durch Dritte vornehmen zu lassen. In dem Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten. Der Beitrag ist monatlich jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten.
- (2) Beitragszeitraum ist das gesetzliche Schuljahr (01. August – 31. Juli).
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Abweichend von Abs. 2 endet der Beitragszeitraum mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern der frei werdende Betreuungsplatz von einem anderen Kind belegt werden kann.

- (4) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung und Zeiten der Abwesenheit des Kindes nicht berührt.
- (5) Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 **Beitragsbemessung**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Gemeinde Schalksmühle schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 Satz 2 zugrunde zu legen ist.
- (3) Werden Angaben zur Einkommenshöhe nicht gemacht oder geforderte Einkommensnachweise nicht vorgelegt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die zu einer anderen Einkommensstufe und damit zu einer anderen Beitragsbemessung führen können, sind der Gemeinde Schalksmühle unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung mitgeteilt wird, neu festgesetzt. Eine rückwirkende Neufestsetzung behält sich die Gemeinde Schalksmühle vor.
- (5) Für die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ werden abweichend von Abs. 1 einkommensunabhängige Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Rahmen der monatlichen Abrechnung für diese Betreuungsform bleibt der Monat August eines jeden Schuljahres beitragsfrei.

§ 5 **Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das zu versteuernde Einkommen der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Einmalzahlungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht angerechnet. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 BEEG in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in

der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das dem Schuljahr vorausgeht. Wenn das Einkommen auf Dauer voraussichtlich höher oder niedriger ist als das dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres, wird das Zwölfwache des aktuellen Monatseinkommens zugrunde gelegt. Zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, sind hinzuzurechnen. Im Falle einer Änderung der Einkommensverhältnisse wird der Elternbeitrag zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt, neu festgesetzt. Der Vorbehalt für eine rückwirkende Neufestsetzung nach § 4 Abs. 4 wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 6

Beitragsermäßigungen und Erlass

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, für die nach § 2 Beitragspflicht besteht, gleichzeitig eine OGS an einer Schalksmühler Schule, so ermäßigen sich die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind um die Hälfte.
- (2) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Wohngeldgesetz oder § 6a Bundeskindergeldgesetz sowie Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII werden für die Dauer ihres Leistungsbezugs ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Der Nachweis ist zu erbringen.
- (3) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeltern nach § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der niedrigsten Einkommensgruppe zuzuordnen.
- (4) Die Ermäßigung wird ab Eingang der Nachweis-Unterlagen für das jeweilige Schuljahr gewährt.
- (5) Der Beitrag wird auf Antrag erlassen, wenn die Belastung durch den Beitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Satzung

Veröffentlicht: 16.12.2015

In Kraft getreten: 01.02.2016

Erste Änderungssatzung

Veröffentlicht: 23.05.2018

In Kraft getreten: 01.08.2018

Zweite Änderungssatzung

Veröffentlicht: 29.12.2021

In Kraft getreten: 01.08.2022

Dritte Änderungssatzung

Veröffentlicht: 30.07.2025

In Kraft getreten: 01.08.2025

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 21.07.2025

Der Bürgermeister
(Schönenberg)

Veröffentlicht: 30.07.2025

In Kraft getreten: 01.08.2025

Änderung durch:

- 1. Änderungssatzung vom 15.05.2018 (§§ 1, 4 Abs. 4 und 5, 6 Abs. 2, 4 und 5, 7, 8)
- 2. Änderungssatzung vom 14.12.2021 (§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 4, 6, 7, 8, sowie Anlage Beitragstabelle)
- 3. Änderungssatzung vom 21.07.2025 (Anlage Beitragstabelle Punkt b)

Anlage: Beitragstabelle

Beitragstabelle		
a) Offene Ganztagschule (OGS)		
Einkommensgruppe	monatliche Beitragshöhe	Geschwisterkinder
bis zu 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 35.000,00 €	40,00 €	20,00 €
bis zu 45.000,00 €	60,00 €	30,00 €
bis zu 60.000,00 €	81,00 €	40,50 €
bis zu 75.000,00 €	114,00 €	57,00 €
bis zu 90.000,00 €	150,00 €	75,00 €
über 90.000,00 €	180,00 €	90,00 €
b) Schule von acht bis eins		
	monatliche Beitragshöhe	Geschwisterkinder
einkommens-unabhängig	50,00 €	25,00 €